

Bisthümer Samland und Pomezanien hatten noch eine Zeitlang nach der Reformation dem Namen nach unter lutherischen Bischöfen fortbestanden, wurden dann aber durch zwei Consistorien (zu Königsberg und Saalfeld) ersetzt, freilich nicht ohne Widerspruch der Stände, welche eine Neubesetzung der Bisthümer forderten. Im Jahre 1751 wurde statt der zwei Consistorien das sogen. preussische Consistorium zu Königsberg errichtet. Im Uebrigen theilte das Herzogthum seit der Vereinigung mit Brandenburg auch in kirchlicher Beziehung das Loos der protestantischen Kirche dieses Landes bezw. des Königreichs Preußen im weitern Sinne. Der westliche Theil des alten Preußens kam durch die Theilung Polens (1772) an das Haus der Hohenzollern; er bildete zunächst (mit Ausschluß Ermlands, welches zu Ostpreußen geschlagen wurde) eine eigene Provinz „Westpreußen“; seit 1824 wurde die Landschaft Preußen zu Einer Provinz vereinigt, 1878 aber wieder in zwei Provinzen getheilt. (Vgl. außer der Lit. im Art. Deutscher Orden noch als Hauptquellen für die Geschichte Preußens das Chronicon Prussiae von Peter von Duisburg aus dem 14. Jahrhundert [ed. Hartknoch, Jen. 1679]; „Chronique van der duitse Oirder“ aus dem 15. Jahrhundert, sowie Preussische Chronik des Lucas David [gest. 1583; Ausgabe von Hennig und Schütz, Königsberg 1812—1817, 8 Bde.], welche die seitdem verlorene Schrift des Bischofs Christian: Liber filiorum Belial, noch benutzt hat; Scriptores rerum prussicarum, edd. Hirsch, Töppen, Strohleke, Lips. 1861—1874, 5 tom. [bis zum Untergang der Ordensherrschaft]; Die preussischen Geschichtschreiber des 16. und 17. Jahrhunderts, Leipzig 1876—1887, 5 Bde. Ferner von den Bearbeitungen: Arnoldt, Kirchengeschichte von Preußen, Königsberg 1769; Voigt, Gesch. Preußens von der ältesten Zeit bis zum Untergange der Herrschaft des Deutschen Ordens, Königsb. 1827—1839, 9 Bde.; Derselbe, Codex diplomaticus prussic., ebd. 1836—1861, 6 Bde.; Derselbe, Handbuch der Gesch. Preußens bis zur Reform., 2. Aufl., ebd. 1850, 3 Bde.; Pierson, Preuß. Gesch., 4. Aufl., Berlin 1881, 2 Bde.; Rathwich, Berufung des Deutschen Ordens gegen die Preußen, Berlin 1868; Ewald, Die Eroberung Preußens durch die Deutschen, Halle 1872—1886, 4 Bde.; Perlbach, Preussische Regesten bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts, Königsb. 1876; Kimpfleisch, Herzog Albrecht von Brandenburg, der letzte Hochmeister, und die Reformation in Preußen, Danzig 1880; Tschadert, Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogthums Preußen, Leipz. 1890, 3 Bde.) [Kleffner.]

II. Das Königreich Preußen in seinem jetzigen Umfange ist das Resultat einer jahrhundertelangen, mit Eifer und Geschick durchgeführten, aber auch von den Zeitverhältnissen in besonderer Weise begünstigten Politik. Den Grundstock der Monarchie Preußen bildet die Mark Branden-

burg, deren erblicher Besitz im J. 1415 an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, den Stammherrn des preussischen Herrscherhauses, übertragen wurde (vgl. d. Art. Brandenburg). Die ersten Kurfürsten mußten freilich sich ihre Rechte dem Adel und den Städten gegenüber erst erkämpfen und die Mark in ihrem eigentlichen Umfang durch Krieg oder Kauf wieder zusammenbringen. Nachdem dieß aber geschehen, erlangten sie, zumal dadurch die Dispositio Achillea vom Jahre 1473 die Untheilbarkeit der Mark als Hausgesetz proclamirt wurde, eine feste Hausmacht, und diese wurde in der Folge durch Erbverbrüderungen, Länderkäufe und glückliche Kriege derart vermehrt, daß sie der habsburgischen Hausmacht gegenüber allmählig im Norden Deutschlands das Uebergewicht erlangte. Dabei fiel nicht am wenigsten in's Gewicht, daß Brandenburg-Preußen seit dem Uebertritt des Kurfürsten Joachim II. Hector zum Protestantismus (1539) sich allgemach als Hort der Reformation im Nordosten Deutschlands aufzuspielen begann. Denn dieser Religionswechsel war zweifelsohne mehr ein Act der Politik als der Ueberzeugung; er brachte dem Landesherren reichen Zuwachs an Macht durch die Einziehung der Kirchengüter und eröffnete, was noch wichtiger war, die Aussicht, in Zukunft das säcularisirte Ordensland Preußen und andere geistliche Herrschaften erwerben zu können. „Nur unter schweren Kämpfen hätte sich Brandenburg inmitten einer andersgläubigen Welt behaupten können“ (Vehmann [f. u.] I, 11), denn die umliegenden Herrschaften waren meist schon vor Brandenburg der Neuerung anheimgefallen, und „das Haus Brandenburg hätte Gegenwart und Zukunft preisgeben müssen, wenn es dem Protestantismus untreu werden wollte“ (Vehmann I, 14). Zudem wuchs ja auch durch den Uebertritt die Macht des Landesfürsten seinen Untertanen gegenüber; er wurde nun zugleich der Landesbischof, so daß er sein absolutes Regiment auf die Vereinigung von aller geistlichen und weltlichen Gewalt fest begründen konnte. Wiederum war es die Politik, welche im J. 1613 den Kurfürsten Johann Sigismund der reformirten Kirche in die Arme führte; doch war es ihm nicht möglich, sein Land im nämlichen Sinne zu reformiren. Es entstand dadurch allerdings ein religiöser Gegensatz zwischen dem Herrscherhause und den Untertanen, aber andererseits erwarb der Kurfürst durch den Religionswechsel die Gunst der reformirten Holländer, was für den Besitz der jülich-clevischen Erbschaft von Bedeutung war.

Das Verhältniß des kurbrandenburgischen Hauses zur katholischen Kirche konnte nach Einführung der Reformation zunächst nur ein durchaus feindliches sein, denn sie drohte ihm überall mit dem Verlust der erworbenen Jurisdiction in den säcularisirten Gebieten. Katholische Untertanen gab es bis 1609 in Kurbrandenburg und den damit verbundenen Gebieten überhaupt nicht mehr, denn das Volk war zunächst fast unvermerkt zur neuen